



**VERWALTUNGSGERICHT  
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38870  
Telefax: (+43 1) 4000 99 38870  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-152/071/5967/2021-35

Wien, 14.04.2022

A. B.

geb. am: ...

Staatsbürgerschaften: Republik Österreich und Russische Föderation

Geschäftsabteilung: VGW-A

## IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch den Richter Mag. Ivica Kvasina über die Beschwerde des Herrn A. B., vertreten durch den Abwesenheitskurator, Dr. C. D., Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35, vom 12.03.2021, Zl. ..., mit welchem dem Beschwerdeführer die österreichische Staatsbürgerschaft gemäß § 33 Abs. 2 Staatsbürgerschaftsgesetz (StbG), entzogen wurde,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

## Entscheidungsgründe

### I. Verfahrensgang:

1.1 Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Beschwerdeführer die österreichische Staatsbürgerschaft gemäß § 33 Abs. 2 StbG wegen seiner freiwilligen aktiven Teilnahme an Kampfhandlungen für den islamischen Staat (IS) im Rahmen des bewaffneten Konfliktes in Syrien entzogen. Begründend führte die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer habe sich freiwillig der Nachfolgeorganisation der Al-Qaida, nämlich dem Islamischen Staat (IS) - und somit einer der bewaffneten Konfliktparteien im syrischen Bürgerkrieg - angeschlossen. Es gebe keinerlei Hinweise, dass er dazu gezwungen worden wäre. Die belangte Behörde gründet die diesbezügliche Annahme auf polizeiliche Erhebungen, welche ergeben hätten, dass der Beschwerdeführer am 09.12.2014 mit dem Autobus von Wien über Istanbul weiter zur türkisch-syrischen Grenze fuhr und diese in weiterer Folge mit Schleppern illegal nach Syrien überschritten habe. Einige Wochen nach seiner Ausreise habe der Beschwerdeführer Kontakt mit einem Freund, E. F., aufgenommen und ihm über einen Online-Kommunikationsdienst bestätigt, dass er sich in Syrien aufhalte und für den Islamischen Staat kämpfe. Der Beschwerdeführer habe E. F. auch Details mitgeteilt, welche verschiedenen Gruppen es in der Organisation IS gebe und welche Gruppe wofür eingesetzt werde bzw. habe er ihm auch die allgemeine Situation in Syrien beschrieben. Dem Bericht des LVT vom 05.06.2020 zu ZI. ... könne weiters entnommen werden, dass im März 2015 dem LVT Wien mittels „Whats App“ ein Screenshot übermittelt worden sei, welcher den Beschwerdeführer in einer Militäruniform mit einem Sturmgewehr in der rechten Hand eindeutig als IS-Kämpfer zeige. Das LVT habe durch Zeugenaussagen erfahren, dass der Beschwerdeführer auf Seiten des IS aktiv als Kämpfer an Kampfhandlungen teilgenommen habe. Durch mehrere Hinweise, dass er bei diesen Kämpfen auf Seiten des IS ums Leben gekommen sein soll, bestätige sich einerseits die aktive Teilnahme des Beschwerdeführers an Kampfhandlungen in dem bewaffneten Konflikt in Syrien, andererseits würden keine rechtswirksamen Belege über sein tatsächliches Ableben vorliegen. Da der Beschwerdeführer die russische Staatsangehörigkeit besitze, werde er durch die Entziehung der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht staatenlos. Sein Fehlverhalten erscheine

derart schwer, dass der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft – und somit der Unionsbürgerschaft - verhältnismäßig erscheine.

1.2 Da der Aufenthalt des Beschwerdeführers unbekannt war, wurde mit Beschluss des Bezirksgerichts G. vom 07.12.2020, Zl. ..., Dr. C. D. zum Abwesenheitskurator iSd. § 11 AVG iVm. § 277 Abs. 1 Z 3 ABGB bestellt.

1.3 In der gegen den angefochtenen Bescheid rechtzeitig erhobenen Beschwerde vom 13.04.2021 machte der Abwesenheitskurator im Wesentlichen geltend, dass aufgrund der im Akt befindlichen „Beweise“ nicht mit hinreichender Sicherheit der Schluss gezogen werden könne, der Beschwerdeführer sei freiwillig nach Syrien gereist, um sich dort dem IS anzuschließen. Das Verfahren der belangten Behörde sei sohin mangelhaft und der erlassene Bescheid ersatzlos zu beheben. Dem Beschwerdeführer sei die österreichische Staatsbürgerschaft sohin nicht zu entziehen.

1.4 Die Beschwerde wurde samt Verwaltungsakt seitens der belangten Behörde am 23.04.2021 (einlangend) an das Verwaltungsgericht Wien zur Entscheidung weitergeleitet. Von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung wurde Abstand genommen.

1.5 Das erkennende Gericht nahm Einsicht in das Zentrale Melderegister, das Zentrale Fremdenregister (IZR), das Strafregister, in den Versicherungsdatenauszug, tätigte Anfragen an die Landespolizeidirektion Wien (LPD), das Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (LVT), die Magistratsabteilung 63, die Magistratsabteilung 67, das Finanzstrafregister, das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), die österreichische Botschaften in Damaskus, Amman und Ankara, und ersuchte die belangte Behörde um die Übermittlung des Einbürgerungsaktes des Beschwerdeführers zu Zl. ..., sowie die Staatsanwaltschaft Wien um die Übermittlung des Strafaktes des Beschwerdeführers zu Zl. ....

1.6 Am 16.07.2021 führte das erkennende Gericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, welche am 22.10.2021 fortgesetzt wurde. In dieser wurden als Zeugen die Mutter des Beschwerdeführers, H. B.a, die ehemalige Ehegattin

nach islamischen Ritus, I. J., sowie ein Freund des Beschwerdeführers, E. K., einvernommen. Der Beschwerdeführer selbst konnte nicht einvernommen werden.

## II. Sachverhalt:

2.1 Das Verwaltungsgericht Wien geht von folgendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

Der Beschwerdeführer wurde am ... in L., Russische Föderation, geboren und zog im Jahre 2005 mit seiner Mutter, H. B.a, nach Österreich um. Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 30.01.2007 zu Zl. ... wurde dem Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 20.12.2012 zu Zl. ..., wurde ihm mit Wirkung vom 20.12.2012 die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen. Im Rahmen der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft wurde der Beschwerdeführer auf Grund des Flüchtlingsstatus nicht aufgefordert, die russische Staatsangehörigkeit zurückzulegen. Der Beschwerdeführer ist zu keinem späteren Zeitpunkt aus dem russischen Staatsverband ausgeschieden. Er ist im Besitz der österreichischen und der russischen Staatsangehörigkeit. Der Aufenthaltsort des Beschwerdeführers ist derzeit unbekannt.

2.2 Der Beschwerdeführer hat am 08.12.2014 seine Freundin, I. J. nach islamischen Ritus geheiratet und ist am 09.12.2014 mit dem Autobus von Wien nach Istanbul gereist, mit der Absicht, sich dem IS in Syrien anzuschließen. Er ist am 10.12.2014 in die Türkei eingereist und hat am selben Tag die Türkei verlassen, wobei es ihm gelang - zu einem nicht bestimmbareren Zeitpunkt - das unter Kontrolle des IS stehende Territorium in Syrien zu erreichen und dort in einem Ausbildungslager Unterkunft zu nehmen.

2.3 Es kann nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer an den Kampfhandlungen für den IS im Rahmen des bewaffneten Konfliktes in Syrien aktiv teilgenommen hat.

2.4 Es kann nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer bei Kämpfen in Syrien verstorben ist.

### III. Beweiswürdigung:

3.1 Das erkennende Gericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde, den Strafakt der Staatsanwaltschaft Wien zu Zl. ..., den Einbürgerungsakt der belangten Behörde zu Zl. ..., Würdigung des Parteinovorbringens, Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16.07.2021 und 22.10.2021, in welcher die Zeugen H. B.a, I. J. und E. K. persönlich einvernommen wurden, sowie Durchführung von Behördenabfragen.

3.2 Die Feststellungen betreffend den Beschwerdeführer zu 2.1 (Geburtsdatum, Geburtsort, Aufenthaltsstatus, Staatsbürgerschaft, Aufenthaltsort) gründen auf den Inhalt des unbedenklichen Verwaltungsaktes, des Einbürgerungsaktes der belangten Behörde, sowie auf den diesbezüglichen glaubwürdigen Angaben der anlässlich der mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugin H. B.a. Die Feststellung, dass der Aufenthaltsort des Beschwerdeführers derzeit unbekannt ist, gründet insbesondere auf die Einsichtnahme in das ZMR, das Schreiben des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA) vom 24.06.2021 zu Zl. ..., sowie auf den diesbezüglichen glaubwürdigen Angaben der anlässlich der mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugin H. B.a.

3.3 Die Feststellungen betreffend die Eheschließung nach islamischen Ritus gründen auf den diesbezüglichen glaubwürdigen Angaben der anlässlich der mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugin I. J..

3.4 Die Feststellungen betreffend die Reise des Beschwerdeführers nach Istanbul, mit der Absicht, sich dem IS in Syrien anzuschließen, und dass er das unter Kontrolle des IS stehende Territorium in Syrien erreicht hat und dort in einem Ausbildungslager Unterkunft genommen hat, gründen auf den Inhalt des Verwaltungsaktes der belangten Behörde, insbesondere dem aktenkundigen Schreiben der Landespolizeidirektion Wien, Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (LVT) vom 05.06.2020 zu Zl. ..., den aktenkundigen Anlassberichten des LVT vom 27.02.2015 und 05.03.2015, jeweils zu Zl. ..., sowie auf den diesbezüglichen glaubwürdigen und übereinstimmenden Angaben der anlässlich der mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen I. J. und E. K..

3.5 Die Feststellung, dass der Beschwerdeführer am 10.12.2014 in die Türkei eingereist und am selben Tag die Türkei verlassen hat gründet auf das Schreiben des BMeiA vom 06.07.2021 zu Zl. ... und das damit übermittelte Schreiben der türkischen Nationalpolizei vom 23.06.2021.

3.6 Dass nicht festgestellt werden konnte, dass der Beschwerdeführer an den Kampfhandlungen für den IS im Rahmen des bewaffneten Konfliktes in Syrien aktiv teilgenommen hat, ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

3.6.1 Anhand der Aktenlage und der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte festgestellt werden, dass sich der Beschwerdeführer vor seiner Abreise am 09.12.2014 dem radikalen Islam zugewendet hat und davon träumte, in einem islamischen Staat zu leben und für diesen zu kämpfen. Für das erkennende Gericht bestehen keine Zweifel daran, dass der Beschwerdeführer nach Syrien gereist ist, um sich dort dem IS anzuschließen und für den IS zu kämpfen. Dabei ist davon auszugehen, dass es der Beschwerdeführer auch tatsächlich schaffte, nach Syrien und in das (damals) von IS kontrollierte Territorium zu gelangen. Dafür sprechen die glaubwürdigen und einstimmigen Aussagen der drei einvernommenen Zeugen, welche mit dem Beschwerdeführer nach seiner Ausreise aus Österreich Kontakt hatten. Anhand der Schilderungen der drei Zeugen kann davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer in Syrien in einer Art Ausbildungslager Unterkunft genommen hat und dort offenbar Arabisch lernte. Von einer Kampfausbildung in diesem Ausbildungslager konnte keine der drei Zeugen berichten. Auch anhand der Aktenlage und des Ermittlungsverfahrens des erkennenden Gerichtes konnte nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer dort an einer Kampfausbildung teilgenommen hat.

3.6.2 Das erkennende Gericht hat in Rahmen des Beschwerdeverfahrens versucht, durch Anfragen an das LVT und die österreichischen Botschaften in Ankara, Damaskus und Amman zu eruieren, ob sich der Beschwerdeführer in Syrien aufgehalten hat, bzw. aufhält, ob er für eine organisierte bewaffnete Gruppe aktiv an Kampfhandlungen in Syrien teilgenommen hat und ob eventuell Hinweise vorliegen, dass er mittlerweile verstorben ist. Sämtliche Anfragen verliefen

ergebnislos, zumal die österreichischen Botschaften via BMeiA dem Gericht mitgeteilt haben, dass sie betreffend den Beschwerdeführer über keine Informationen verfügen, und das LVT keine weiterführenden Informationen dem Gericht zukommen ließ.

3.6.3 Im Hinblick auf das aktenkundige Foto des Beschwerdeführers, welche ihn in Uniform und einem Sturmgewehr darstellt, kann festgehalten werden, dass von allen drei einvernommenen Zeugen die Identität des Beschwerdeführers auf dem Foto bestätigt wurde und die Mutter des Beschwerdeführers glaubwürdig angegeben hat, dass ihr das Foto seitens des Beschwerdeführers aus Syrien (elektronisch) übermittelt wurde. Es kann jedoch nicht festgestellt werden – so wie die belangte Behörde dies im angefochtenen Bescheid ausführte – dass das Foto den Beschwerdeführer „*eindeutig als IS-Kämpfer*“ zeigen würde. Auf dem Foto sind weder das Abzeichen des IS (die „*Schahada*“), das Tauhid-Zeichen (ausgestreckter Zeigefinger), noch sonstige identifikationsmerkmale des IS sichtbar. Was der Beschwerdeführer mit dem Gewehr gemacht hat, und ob das Foto in einer Kampfsituation entstanden ist, bleibt unbekannt.

3.6.4 Für das erkennende Gericht bleibt daher verborgen, und konnte auch in Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht festgestellt werden, wo in Syrien sich der Beschwerdeführer aufgehalten hat, in welcher Art Ausbildungslager er sich befand und was er dort überhaupt gemacht hat. Um so wenig kann festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer den Tatbestand des § 33 Abs. 2 StbG (zu den Tatbestandsmerkmalen des § 33 Abs. 2 StbG s. V.5.2) erfüllt hat, zumal diesbezüglich weder anhand der Aktenlage, noch durch die Einvernahme der geladenen Zeugen, eine Rekonstruktion der Handlungen und Bewegungen des Beschwerdeführers nach 10.12.2014 bewerkstelligt werden konnte.

3.6.5 Ob der Beschwerdeführer überhaupt noch am Leben ist oder – wie die belangte Behörde dies annimmt – er bei Kampfhandlungen in Syrien ums Leben kam, konnte ebenfalls im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht festgestellt werden. Diesbezüglich konnten weder die eigenen Ermittlungen des erkennenden Gerichtes noch die einvernommenen Zeugen eine Bestätigung des (aktenkundigen) Gerüchtes, der Beschwerdeführer sei bereits in Frühjahr 2015 bei

Kampfhandlungen in Syrien getötet worden, herbeiführen. Daher ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer noch am Leben ist.

#### IV. Rechtslage:

4.1 Die entscheidungsrelevanten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG), BGBl. Nr. 311/1985 idgF., lauten auszugsweise wie folgt:

#### *„ABSCHNITT III VERLUST DER STAATSBÜRGERSCHAFT*

##### *§ 26.*

*Die Staatsbürgerschaft wird verloren durch*

- 1. Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit (§§ 27 und 29);*
- 2. Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates (§ 32); (BGBl. Nr. 170/1983, Art. I Z 21)*
- 3. Entziehung (§§ 33 bis 36); (BGBl. Nr. 170/1983, Art. I Z 21)*
- 4. Verzicht (§§ 37 und 38). (BGBl. Nr. 170/1983, Art. I Z 21)*

#### *Entziehung*

##### *§ 33.*

*(1) Einem Staatsbürger, der im Dienst eines fremden Staates steht, ist, sofern nicht schon § 32 anzuwenden ist, die Staatsbürgerschaft zu entziehen, wenn er durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen der Republik erheblich schädigt.*

*(2) Einem Staatsbürger, der freiwillig für eine organisierte bewaffnete Gruppe aktiv an Kampfhandlungen im Ausland im Rahmen eines bewaffneten Konfliktes teilnimmt, ist die Staatsbürgerschaft zu entziehen, wenn er dadurch nicht staatenlos wird.*

##### *§ 35.*

*Die Entziehung der Staatsbürgerschaft (§§ 32 bis 34) oder die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 69 Abs. 1 Z 1 AVG hat von Amts wegen oder auf Antrag des Bundesministers für Inneres zu erfolgen. Der Bundesminister für Inneres hat in dem auf seinen Antrag einzuleitenden Verfahren Parteistellung.*

##### *§ 36.*

*Hält sich derjenige, dem die Staatsbürgerschaft entzogen werden soll, im Ausland auf und wurde eine Zustellung an ihn bereits erfolglos versucht, so ist § 11 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, auch dann anzuwenden, wenn sein Aufenthalt bekannt ist.“*

4.2 Die Erläuternden Bemerkungen zur Gesetzesnovelle BGBl. I Nr. 104/2014 (ErläutRV 351 BlgNR. XXV. GP) lauten auszugsweise wie folgt:

*„Zu Artikel 2 (Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985)*

Zu Z 1 (§ 33 Abs. 2)

Mit Abs. 2 soll ein eigener Entziehungstatbestand eingeführt werden, der vorsieht, dass einem österreichischen Staatsbürger die Staatsbürgerschaft durch die Behörde zu entziehen ist, wenn dieser freiwillig außerhalb Österreichs als Teil einer organisierten bewaffneten Gruppe aktiv an Kampfhandlungen im Rahmen eines bewaffneten Konfliktes teilnimmt.

Die „freiwillige“ Teilnahme setzt eine bewusste und auf eine Kampfhandlung gerichtete Willenshandlung, die frei von jeglichem Zwang erfolgt, voraus. Die Teilnahme an Kampfhandlungen aufgrund einer wie immer gearteten „Zwangsrekrutierung“ oder „Zwangsverpflichtung“ (sei es im Rahmen einer Mobilmachung, einer Wehrdienstleistung oder Ähnliches), die demnach nicht auf Freiwilligkeit beruht, ist daher nicht tatbestandlich.

Der Betreffende muss „für eine organisierte bewaffnete Gruppe“ tätig werden. Dieser Umstand des Tätigwerdens wird weit auszulegen sein. Umfasst sind neben jeder Form der „Mitgliedschaft“, des „Anschlusses“, oder des „im Dienst stehen“ auch jene Situationen, in denen der Betroffene sonst im Auftrag der bewaffneten Gruppe tätig wird. Dies kann neben einer Anordnung der Handlung auch eine bloße Duldung durch die Gruppe beinhalten (vgl. dazu auch die std. Rspr. der Ad-hoc Tribunale, vgl. u.a. RStGH, Urteil vom 1. Juni 2001 (Akayesu, AC) paras. 425 ff.). Im Hinblick auf den weiten Begriff der „bewaffneten Gruppe“ sind auch sog. „Private Military Companies (PMC)“, die im Ausland im Rahmen eines bewaffneten Konfliktes an Kampfhandlungen teilnehmen (z.B. in Irak od. Libyen), vom gegenständlichen Entziehungstatbestand umfasst. „Aktive Teilnahme an Kampfhandlungen“ meint eine aktive, physische Handlung, die entweder selbst unmittelbar gewaltsam ist oder in einem engen örtlichen, zeitlichen und kausalen Zusammenhang mit im Rahmen des bewaffneten Konfliktes stattfindenden gewaltsamen Handlungen steht. Deutlich wird die Voraussetzung der körperlichen Anwesenheit auch durch das Tatbestandsmerkmal „im Ausland“. Die Teilnahme an den Kampfhandlungen muss „im Rahmen eines bewaffneten Konfliktes“ erfolgen. Zwar gibt es im humanitären Völkerrecht keine abschließende Definition des „bewaffneten Konfliktes“, doch werden darunter die Anwendung von Waffengewalt zwischen Staaten oder ausgedehnte bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen der Regierung und organisierten bewaffneten Gruppen oder zwischen solchen Gruppen innerhalb eines Staates verstanden. Das humanitäre Völkerrecht unterscheidet zwischen „internationalen bewaffneten Konflikten“, die zwischen mindestens zwei Staaten ausgetragen werden, und „nicht internationalen bewaffneten Konflikten“, in denen die Streitkräfte eines Staates (vgl. Art. 43 Zusatzprotokoll I) gegen organisierte bewaffnete Gruppen oder in denen solche Gruppen untereinander kämpfen, sofern die Kampfhandlungen von einer gewissen Dauer und Intensität sind. Nicht erfasst sind demnach Fälle innerer Unruhen und Spannungen, Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten oder andere ähnliche Handlungen (vgl. Art. 1 Abs. 2 des Zusatzprotokolls II: „Danach gelten als nichtinternationale bewaffnete Konflikte solche, „die im Hoheitsgebiet einer [...] Vertragspartei zwischen deren Streitkräften und abtrünnigen Streitkräften oder anderen organisierten bewaffneten Gruppen stattfinden, die unter einer verantwortlichen Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebiets der [...] Vertragspartei ausüben, daß sie anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchführen und dieses Protokoll [Anm: ZP II] anzuwenden vermögen.“) Entscheidend ist nicht das Ausmaß der Unruhen, sondern sind die strukturellen Eigenschaften des Konfliktes maßgebend. Diese zeigen sich in einer einheitlichen Führung, einem operativen Zusammenhang der Kampfhandlung und der Kontrolle von Gebietsteilen (Stadlmeier in Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Reinisch (Hg.), S. 666, Rn. 2637 f.).

*Durch das Tatbestandsmerkmal „für eine organisierte bewaffnete Gruppe“ wird auch deutlich, dass selbstverständlich die Teilnahme an Einsätzen im Rahmen des Bundesverfassungsgesetzes vom 21. April 1997 über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997 idF BGBl. I Nr. 35/1998, (DFB) oder die Entsendung österreichischer Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen anderer Missionen (zB. Frontex) vom gegenständlichen Entziehungstatbestand nicht umfasst sein kann, da es sich hierbei nicht um bewaffnete Gruppen handelt (vgl. dazu das KSE-BVG). Folglich sollen insbesondere Einsätze österreichischer Soldaten oder Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen von Missionen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa oder der Europäischen Union oder der Vereinten Nationen oder sonstigen Friedensmissionen, wie z.B. im Rahmen von friedensunterstützenden Operationen der NATO-Partnerschaft für den Frieden ("Partnership for Peace"/PfP), nicht umfasst sein.*

*Die Teilnahme an Kampfhandlungen, die dem Tatbild der gegenständlichen Bestimmung entsprechen, im Rahmen eines bewaffneten Konfliktes stellt schon per se eine Schädigung der Interessen und des Ansehens der Republik dar. Dieses, den internationalen und völkerrechtlichen Interessen Österreichs in schwerwiegender Weise abträgliche Verhalten steht deutlich im Widerspruch zur Treuepflicht eines jeden Staatsbürgers gegenüber der Republik Österreich, insbesondere aufgrund ihrer Eigenschaft als neutraler Staat. Anders als im bisherigen § 33 (Abs. 1 neu) ist dieser Umstand dem vorgeschlagenen Entziehungstatbestand von vornherein immanent und muss daher im einzelnen Verfahren nicht mehr festgestellt werden.“*

*[...]*

## V. Rechtliche Beurteilung:

5.1 Gemäß § 33 Abs. 2 StbG ist einem Staatsbürger, der freiwillig für eine organisierte bewaffnete Gruppe aktiv an Kampfhandlungen im Ausland im Rahmen eines bewaffneten Konfliktes teilnimmt, die Staatsbürgerschaft zu entziehen, wenn er dadurch nicht staatenlos wird. Eine der Voraussetzungen für eine Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 Abs. 2 StbG ist sohin, dass der Betroffene durch den Entzug der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht staatenlos wird. Maßgeblich für die Beurteilung dieser Frage ist die Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung durch das erkennende Gericht.

5.2 Der VwGH hat mit seinem Erkenntnis vom 17.05.2021 zu ZI. Ra 2021/01/0067 – in Zusammenhang mit dem Zweck des Entziehungstatbestandes des § 33 Abs. 2 StbG - klare Definition des Tatbestandmerkmals der aktiven Teilnahme an Kampfhandlungen im Ausland postuliert. Die „aktive Teilnahme an Kampfhandlungen“ umfasst demnach zunächst Kampfhandlungen im eigentlichen Sinn, also eine selbst unmittelbar gewaltsame Handlung und darüber hinaus aber

auch (aktive, physische) Handlungen im Ausland, die mit den erstgenannten in einem engen örtlichen, zeitlichen und kausalen Zusammenhang stehen. Dies sind alle (derartigen) Handlungen, die (durch den genannten, insbesondere kausalen Zusammenhang) überhaupt die Kampfhandlungen im eigentlichen Sinn ermöglichen und die in diesem Sinne auf eine Kampfhandlung gerichtet sind. Darunter fallen etwa für die Vornahme derartiger Kampfhandlungen unerlässliche Unterstützungstätigkeiten z.B. Nachschub von Kampfmitteln (vgl. VwGH 17.05.2021, Ra 2021/01/0067, Rz 26 – 27). Nicht erfasst wird jedoch die (bloße) Unterstützung von Kampfhandlungen etwa durch die Aufrechterhaltung von Infrastrukturen.

5.3 Ausgehend vom dem oben dargestellten Inhalt des Tatbestandsmerkmals der „aktiven Teilnahme an Kampfhandlungen“ stellen die Umstände, dass der Beschwerdeführer nach Syrien ausgereist ist um sich dort dem IS anzuschließen, und in einem Ausbildungslager Unterkunft genommen hat, keine Handlungen dar, welche überhaupt konkrete Kampfhandlung ermöglichen und in diesem Sinne auf eine Kampfhandlung gerichtet sind, wie für die Vornahme derartiger Kampfhandlungen unerlässliche Unterstützungstätigkeiten (etwa der Nachschub von Kampfmitteln). Aus diesen Umständen kann somit eine „aktive Teilnahme an Kampfhandlungen“ gemäß § 33 Abs. 2 StbG nicht abgeleitet werden.

5.4 Das erkennende Gericht kann dem Beschwerdeführer eine aktive Teilnahme an Kampfhandlungen in Syrien an der Seite des IS – oder einer anderen organisierten bewaffneten Gruppe – iSd. höchstrichterlichen Judikatur nicht nachweisen. Daher war der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid zu beheben.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei soweit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im

Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Mag. Kvasina

Richter